

VSG 05 / U4 / 16

Urteil

Einspruch des Verein 1 gegen die Spielwertung des Spiels männliche Jugend D Verbandsliga Verein 1 gegen Verein 2 vom 06.03.2016.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer
Günter Braun (HSW Humboldt)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 15.März 2016 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen die Wertung des Spiels männliche Jugend D Verein 1 – Verein 2 wird zurückgewiesen.
2. Die Wertung des Spiels bleibt wie ausgetragen bestehen.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 06.03,2016 fand das Punktspiel der männlichen Jugend D Verein 1 gegen Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von dem Schiedsrichter 1.

Nach gespielten 37:42 min und einem Spielstand von 18:16 für Verein 2 lief der Spieler mit der Nr. 2 vom Verein 1 einem Spieler vom Verein 2 hinterher und stampfte mit den Füßen auf um ihn zu irritieren. Der Spieler vom Verein 2 spielte den Ball noch weiter auf seinen Außenspieler, der dann den Ball verworfen hat.

Der Schiedsrichter zeigte auf Abwurf und demzufolge auf Ballbesitz für den Verein 1. Danach unterbrach der Schiedsrichter das Spiel mit TO um gegen den Spieler Nr. 2 vom Verein 1 wegen unsportlichen Verhaltens eine 2 min Zeitstrafe auszusprechen.

Er ging zum Kampfgericht um dies abzuklären. Hier wurde er vom Trainer vom Verein 2 angesprochen woraufhin der Schiedsrichter seine Entscheidung, Abwurf für den Verein 1, zurücknahm und mit einem Freiwurf für Verein 2 weiterspielen ließ.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Einspruchsführers.

Er ist der Meinung, dass für den Ballwechsel nach der progressiven Bestrafung gegen den Verein 1 jegliche rechtliche und spielbezogene Grundlage fehlte. Hier hätte es zwingend mit dem vom Schiedsrichter entschiedenen Ballbesitz für den Verein 1 weitergespielt werden müssen, die progressive Bestrafung könne die Entscheidung Abwurf nicht revidieren. Der Verein 2 erzielte dann das 19:16.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

I.

In der mündlichen Verhandlung sagte der Schiedsrichter 1 aus, dass er nach dem Wurf auf das Tor auf Torabwurf gezeigt habe. Danach sei ihm eingefallen, dass das Aufstampfen eine Unsportlichkeit gewesen wäre, und er dies bestrafen müsste. Er gab TO und zeigte dann dem Spieler Nr. 2 des Verein 1 die 2 min Zeitstrafe an. Auf dem Weg zum Kampfgericht bemerkte er den Trainer des Verein 2, der auf Grund der Zeitstrafe, nun einen Freiwurf für seine Mannschaft forderte. Nun, so sagte der Schiedsrichter weiter aus, habe er wieder überlegt, wie das Spiel weitergeht. Dann habe er sich auf Freiwurf für den Verein 2 entschieden und so das Spiel fortgesetzt.

II.

Der Trainer des Verein 2 sagte aus, dass er nach der Bestrafung des Spielers Nr. 2 vom Verein 1 mit einem 7-m oder zumindest mit einem Freiwurf für seine Mannschaft gerechnet habe. Er habe den Schiedsrichter am Kampfgericht gefragt, warum es die 2-min Zeitstrafe gegeben habe. Als der Schiedsrichter ihm den Grund, nämlich das Aufstampfen, nannte, sagte er ihm, dass es dann ja wohl auch einen Freiwurf für den Verein 2 geben müsste.

III.

Der MV des Verein 1 sagte aus, dass er keinen Wortlaut zwischen dem Trainer und dem Schiedsrichter mitbekommen habe.

IV.

Der Sekretär sagte aus, dass der Schiedsrichter wegen der Zeitstrafe zum Kampfgericht kam. Der Trainer Verein 2 habe sich dann darüber beschwert, dass es wegen der Unsportlichkeit des Spielers des Verein1 doch einen Freiwurf für den Verein 2 geben müsste. Dieses kurze Gespräch zwischen dem Trainer und dem Schiedsrichter sei nicht unsportlich verlaufen.

Trotzdem sich der Schiedsrichter zu mehreren Spielsituationen auf Gedächtnislücken berief, hat er doch ganz klar ausgesagt, warum er nach dem von dem Verein 2 verworfenen Ball und seiner Abwurfentscheidung, diese dann revidierte. Ihm selbst sei bewusst gewesen, hier lag eine Unsportlichkeit vor, die bestraft werden müsste.

Er gab TO bevor der Verein 1 seine Abwurfentscheidung ausgeführt hatte. Nach der nun folgenden progressiven Bestrafung des Spielers vom Verein 1 korrigierte er seine Wurfentscheidung auf Freiwurf für Verein 2.

Grundsätzlich ist es dem Schiedsrichter gestattet, eine Wurfentscheidung bis zu deren Ausführung zu revidieren. Selbst wenn eine Beeinflussung des Schiedsrichters bei seiner Entscheidungsfindung durch den Trainer des Verein 2, wovon das VSG nicht überzeugt ist, vorgelegen hätte, so wäre dies trotzdem eine Tatsachenentscheidung, welche gemäß Regel 17:11 IHF-Regelwerk, nicht anfechtbar ist.

Das VSG ist der Auffassung, dass gemäß § 34 Ziff. 2b kein Regelverstoß des Schiedsrichters vorliegt und somit musste der Einspruch des Verein 1 zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
32,00 € Verbandssportgericht
57,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Günter Braun
Beisitzer

gez. Lutz Führer
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

gez. Matthes Westphal
Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1